

Geschäftsordnung  
des Kommunalen Steuerungsausschusses beim Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg

§ 1

Rechtsgrundlage

Arbeitsgrundlage für den Kommunalen Steuerungsausschuss ist der Runderlass des Nds. Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung vom 22.11.2021 (Nds. MBl. Nr. 15/2022, Seite 566).

§ 2

Regionale Zuständigkeit

Der Kommunale Steuerungsausschuss ist zuständig für das Gebiet des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

§ 3

Aufgaben

Der Kommunale Steuerungsausschuss hat die Aufgaben

- regional bedeutsame Themen aufzugreifen und gemeinsam mit dem Amt für regionale Landesentwicklung auf zukunftsfähige Strategien für die Entwicklung der Region zu erarbeiten und auf deren Umsetzung hinzuwirken,
- mit dem Amt für regionale Landesentwicklung im Bereich der ELER-Förderung gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung regional bedeutsame Projekte der integrierten Ländlichen Entwicklung zu erörtern und hierzu Stellungnahmen abzugeben,
- nach Maßgabe der §§ 9 und 11 dieser Geschäftsordnung an der Bewertung von regional bedeutsamen Förderprojekten mitzuwirken (Scoring),
- zur Transparenz und regionalen Verteilungsgerechtigkeit des Fördermitteleinsatzes beizutragen.

## § 4

### Zusammensetzung

(1) Der Kommunale Steuerungsausschuss besteht aus acht kommunalen ständigen Mitgliedern und der/dem Landesbeauftragten. Die kommunalen Mitglieder werden gem. dem in § 1 dieser Geschäftsordnung genannten Runderlass des Nds. Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung bestimmt.

Für jedes Mitglied wird zugleich mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin benannt. Die kommunalen Vertreter/Vertreterinnen sind untereinander vertretungsberechtigt.

(2) Die kommunalen Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit benannt. Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes ist eine Nachfolgerin/ein Nachfolger unverzüglich zu bestimmen. Die Nachfolgerin/der Nachfolger wird von dem Kommunalen Spitzenverband benannt, der gemäß Abs. 1 Satz 2 das ausscheidende Mitglied bestimmt hatte.

## § 5

### Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Vorsitz im Kommunalen Steuerungsausschuss obliegt der/dem Landesbeauftragten.

(2) Im Fall ihrer/seiner Verhinderung wird die/der Landesbeauftragte vertreten durch den Dezernatsleiter 2/die Dezernatsleiterin 2 des Amtes für regionale Landesentwicklung.

(3) Die Geschäftsführung des Kommunalen Steuerungsausschusses wird im Amt für regionale Landesentwicklung wahrgenommen.

## § 6

### Arbeitsweise

(1) Der Kommunale Steuerungsausschuss berät und beschließt in gemeinsamen Sitzungen. An den Sitzungen des Kommunalen Steuerungsausschusses nehmen teil

1. die ordentlichen Mitglieder,
2. die Geschäftsführung des Kommunalen Steuerungsausschusses beim Amt für regionale Landesentwicklung,
3. weitere Personen, die der Kommunale Steuerungsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält und deren Teilnahme er gem. § 7 dieser Geschäftsordnung beschließt.

(2) Der Kommunale Steuerungsausschuss tagt entsprechend dem Bedarf, jedoch grundsätzlich mindestens viermal im Jahr. Die letzte Sitzung des Jahres findet nach Möglichkeit im November statt, um den Abschluss von Förderentscheidungen im Kalenderjahr zu gewährleisten.

(3) Die Einladung erfolgt über die Geschäftsstelle durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Einladungen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich übermittelt. Sie können per E-Mail versandt werden, soweit datenschutzrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen wie bspw. auf Initiative der Mitglieder des Kommunalen Steuerungsausschusses kann die/der Vorsitzende außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Ladungsfrist kann dafür auf bis zu 24 Stunden reduziert werden.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind bis fünf Kalendertage vor dem Sitzungstermin der/dem Vorsitzenden des Kommunalen Steuerungsausschusses bekanntzugeben. Über Änderungen der Tagesordnung ist zu Beginn der Beratung abzustimmen. Tischvorlagen sind zulässig, wenn eine rechtzeitige Versendung der Unterlagen ausnahmsweise nicht möglich war.

(6) Die Sitzungen des Kommunalen Steuerungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Soweit datenschutzrechtlich relevante Informationen, insbesondere in Verfahren nach den §§ 9, 10 und 11 dieser Geschäftsordnung, Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind, sind die an der Sitzung teilnehmenden Personen gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über die erlangten Informationen verpflichtet.

(8) Das Abstimmungsverhalten in den Sitzungen ist vertraulich. Darüber hinaus kann eine Vertraulichkeit der Sitzungen des Kommunalen Steuerungsausschusses für einzelne Beratungsgegenstände nach Maßgabe des § 7 dieser Geschäftsordnung gesondert vereinbart werden.

(9) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift durch die Geschäftsstelle des Kommunalen Steuerungsausschusses beim Amt für regionale Landesentwicklung zu erstellen und den Mitgliedern und ihren Vertreterinnen/Vertretern zeitnah zuzuleiten. Das für Dienst- und Fachaufsicht im Nds. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung zuständige Referat ist über das Ergebnis zu informieren.

## § 7

### Beschlussfassung

(1) In den Sitzungen des Kommunalen Steuerungsausschusses sind die Mitglieder oder ihre Vertreterinnen/Vertreter im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Satz 3 und 5 Abs. 2 dieser GO stimmberechtigt.

(2) Der Kommunale Steuerungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(3) Jedes Mitglied des Ausschusses bzw. seine Vertreterin/sein Vertreter hat eine Stimme.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit ist das Votum der/des Landesbeauftragten ausschlaggebend.

(5) Bei der Bewertung von Förderanträgen gem. §§ 9, 10 und 11 dieser Geschäftsordnung sowie bei sonstigen mit Landes- oder Bundesmitteln geförderten Programmen sind bei kommunalen Vorhaben alle antragstellenden oder in sonstiger Weise am Vorhaben beteiligten Vertreterinnen/Vertreter der Kommune, in der das Vorhaben umgesetzt werden soll, von der Beratung und von der Abstimmung ausgeschlossen. Die §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz finden entsprechende Anwendung.

## § 8

### Umlaufbeschlüsse

Kann aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit eines Beschlusses die nächste ordentliche Sitzung nicht abgewartet und soll eine außerordentliche Sitzung nicht einberufen werden, wird die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe der Ausschussmitglieder oder deren Vertreter/Vertreterinnen gegenüber der/dem Landesbeauftragten innerhalb einer von dieser/diesem gesetzten Fristen herbeigeführt. Diese Frist darf die kurzmöglichste Ladungsfrist einer außerordentlichen Sitzung gem. § 6 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung (24 Stunden) nicht unterschreiten. Die Stimmabgabe kann per E-Mail erfolgen, soweit datenschutzrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

## § 9

### Einbindung in die EFRE- und ESF+-Förderung

(1) Der Kommunale Steuerungsausschuss berät über diejenigen Förderanträge, die gem. der Anlage 1 dieser Geschäftsordnung in der Förderperiode 2021 bis 2027 als grundsätzlich regional bedeutsam eingestuft sind und bei welchen das Projektvolumen die sich aus der Anlage ergebende Wertgrenze der jeweiligen Maßnahme erreicht oder übersteigt.

(2) Die in Anlage 1 festgesetzten Wertgrenzen werden vom Kommunalen Steuerungsausschuss im Einvernehmen mit dem Amt für regionale Landesentwicklung, dem für die Maßnahme verantwortlichen Ressorts und dem Nds. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung festgelegt. Änderungen dieser Wertgrenzen bedürfen ebenfalls des Einvernehmens des Amtes für regionale Landesentwicklung, des Nds. Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung und des für die Maßnahme verantwortlichen Ressorts.

(3) Der Kommunale Steuerungsausschuss bewertet die regionale Bedeutsamkeit der Förderanträge mit einer Punktzahl von insgesamt bis zu 25 Punkten<sup>1</sup>. Die Bewertung der regionalfachlichen Komponente ist im Einzelnen wie folgt aufzuteilen:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.
- Kooperativer Ansatz (z. Bsp. mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).
- Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa.
- Modellhafter und übertragbarer Ansatz.

(4) Bei der Regionalfachlichen Bewertungskomponente kann nur jeweils eines der Kriterien „Kooperativer Ansatz“, „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ oder „Modellhaftigkeit“ in Einzelfällen bei gut begründetem Bedarf durch ein besser geeignetes Kriterium ersetzt werden (max. 5 Punkte). Das jeweilige Fachressort kann in diesen Fällen in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF ein alternatives Kriterium vorschlagen, das jedoch einen regionalen Bewertungsbezug aufweisen muss. Das programmverantwortliche Ressort stellt für das neue Kriterium die ggf. erforderlichen Bewertungsmaßstäbe oder Bewertungsgrundlagen dem Amt für regionale Landesentwicklung zur Verfügung.

(5) Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung „Kriterien zur Bewertung der regionalfachlichen Komponente im EFRE/ESF+“ findet Anwendung.

(6) Als Grundlage der Beratung und Bewertung gem. Abs. 1 und 3 erstellt das Amt für regionale Landesentwicklung eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen und für die Beurteilung der regionalen Bedeutsamkeit erheblichen Inhalte derjenigen Förderanträge, welche die Kriterien nach Abs. 1 erfüllen und deren grundsätzliche Förderfähigkeit festgestellt wurde, und leitet diese dem Ausschuss zu.

## § 10

### Einbindung in die ELER-Förderung

(1) Der Kommunale Steuerungsausschuss berät vor der Förderentscheidung des Amtes für regionale Landesentwicklung in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Amt über regional bedeutsame Projekte der integrierten Ländlichen Entwicklung, die die Wertgrenzen gemäß Anlage 3 zu dieser Geschäftsordnung erreichen oder überschreiten. Dazu legt das Amt für regionale Landesentwicklung dem Kommunalen Steuerungsausschuss die Rankingliste vor, die auf den in der Förderrichtlinie vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen. Erörtert werden insbesondere die regionale Bedeutsamkeit und die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Interessen der Nachbarorte. Zu dieser kann der Kommunale Steuerungsausschuss Stellung nehmen.

(2) Das Amt für regionale Landesentwicklung trifft unter Abwägung dieser Stellungnahme die Förderentscheidung. Der Kommunale Steuerungsausschuss wird über das Ergebnis informiert.

(3) Die für die Einbindung der Kommunalen Steuerungsausschüsse gemäß Anlage 3 maßgeblichen Wertgrenzen werden vom Kommunalen Steuerungsausschuss im Einvernehmen mit dem Amt für regionale Landesentwicklung, der ELER-Verwaltungsbehörde (ML) und dem Nds. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung festgelegt. Änderungen dieser Wertgrenzen bedürfen ebenfalls des Einvernehmens des Amtes für regionale Landesentwicklung, der ELER-Verwaltungsbehörde (ML) und dem Nds. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich bei diesen Punkten um Prozentpunkte der Gesamtbewertung der Förderanträge. Die verbleibenden 75 Prozent werden von anderen Stellen als dem Kommunalen Steuerungsausschuss vergeben.

## § 11

### Einbindung in die GRW-Förderung

(1) Der Kommunale Steuerungsausschuss berät über diejenigen Förderanträge im Bereich der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (GRW), bei welchen das Investitionsvolumen drei Millionen Euro erreicht oder übersteigt.

(2) Der Kommunale Steuerungsausschuss bewertet die regionale Bedeutsamkeit der ihm zugeleiteten Förderanträge mit insgesamt bis zu 15 Punkten.<sup>2</sup> Die Bewertung der regionalfachlichen Komponente ist im Einzelnen wie folgt aufzuteilen:

- Wirkung des Vorhabens auf regionale Wertschöpfungsketten (0, 2,5 oder 5 Punkte),
- Steigerung der Standortattraktivität durch das Vorhaben (0, 2,5 oder 5 Punkte) und
- Bindung hochqualifizierter Arbeitskräfte durch das Vorhaben in der Region (0, 2,5 oder 5 Punkte).

(3) Für Förderanträge aus dem Bereich der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Beherbergungsgewerbe entfällt bei der Bewertung das Kriterium „Bindung hochqualifizierter Arbeitskräfte durch das Vorhaben in der Region“. Die insgesamt zu vergebende Höchstpunktzahl für diese Anträge beträgt 10 Punkte.

## § 12

### Form der Darstellung von Bewertungen

Die gemäß §§ 9 und 11 dieser Geschäftsordnung entstandenen Bewertungen von Förderanträgen sind nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Für ihre Darstellung ist ein jeweils landesweit einheitliches Format zu wählen, um die weitere Bearbeitung der Förderanträge zu erleichtern und eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

## § 13

### Fristen

Die maximale Bearbeitungsdauer der Bewertung von Förderanträgen im Kommunalen Steuerungsausschuss darf vom Eingang der Antragsunterlagen beim Ausschuss bis zur

Übermittlung der begründeten Bewertungen an das Amt für regionale Landesentwicklung zwei Wochen nicht überschreiten.

#### § 14

##### Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kommunalen Steuerungsausschusses nach Maßgabe von Nr. 3 Satz 2 des RdErl. d. Nds. Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung v. 22.11.2021 - 101-06025/20 (VORIS 23100) in Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Kommunalen Steuerungsausschusses mit 2/3 seiner ordentlichen Mitglieder geändert werden. Nr. 3 Satz 2 des RdErl. des. Nds. Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung vom 22.11.2021 - 101-06025/20 (VORIS 23100) findet auf Änderungen entsprechende Anwendung.

---

Einstimmig beschlossen vom Kommunalen Steuerungsausschuss beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

am 17.06.2022.

Die Vorsitzende



Monika Scherf  
Landesbeauftragte

---

<sup>2</sup> Es handelt sich bei diesen Punkten um Prozentpunkte der Gesamtbewertung der Förderanträge. Die verbleibenden 85 Prozent werden von anderen Stellen als dem Kommunalen Steuerungsausschuss vergeben.

**Anlage 1 zur Muster-GO der KSA bei den ÄrL**

**Wertgrenzen für EFRE/ESF+ regionalbedeutsamer Richtlinien**

<b>Maßnahme</b>	<b>Ressort</b>	<b>Wertgrenzen – zuwendungsfähige Gesamtausgaben</b>
<b>EFRE</b>		
<b>Politisches Ziel 1</b>		
Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (nur Förderbereich Forschungs- und Transferförderung und Gründungs- und Innovationsräume)	MWK	1.000.000
Innovationsnetzwerke	MW	100.000
Wissens- und Technologietransfer	MW	100.000
Niedersächsisches Innovationsförderprogramm	MW	1.333.333
Technologie- und Gründerzentren	MW	100.000 Errichtung, 2.500.000 Erweiterung und Modernisierung
Wirtschaftsnahe Infrastruktur	MW	5.000.000
Touristische Infrastruktur (Tourismusförderrichtlinie)	MW	2.500.000
<b>Politisches Ziel 2</b>		
Landschaftswerte	MU	500.000
Brachflächenrevitalisierung	MU	1.500.000
Klimaschonende und umweltfreundlichere Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im ÖPNV	MW	500.000
<b>ESF+</b>		
Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA) (nur Förderbereich Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft)	MS	500.000
Soziale Innovation	MB	Keine Wertgrenze

Anlage 2

„Kriterien zur Bewertung der regionalfachlichen Komponente im EFRE/ESF+“

**zur Geschäftsordnung des Kommunalen Steuerungsausschusses**

Kriterium	Bewertung	Höchstpunktzahl
<b>Gesamtbewertung und Zusammensetzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente</b>		25
<b>A: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der <b>Regionalen Handlungsstrategie</b>.</b>		10
Das Projekt leistet keinen nennenswerten Beitrag zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie.	0	
Durch das Projekt wird über den Förderzeitraum hinaus ein relevanter Beitrag zur regionalen Entwicklung in mindestens einem operativen Ziel der regionalen Handlungsstrategie erzielt.	5	
Durch das Projekt wird über den Förderzeitraum hinaus ein sehr hoher Beitrag zu mindestens einem operativen Ziel oder ein hoher Beitrag zu mehreren operativen Zielen der regionalen Handlungsstrategie erzielt, der zu wirksamen Impulsen für die regionale Entwicklung führt.	10	
<b>B: Das Projekt zeichnet sich durch einen <b>kooperativen Ansatz</b> aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).</b>		5
Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0	
Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften / relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.	3	
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d.h. mehrere Gebietskörperschaften / relevante Akteure (Projektträgerschaft einschl. gemeinsame Finanzierung des Projekts).	5	
<b>C: <b>Grenzübergreifende Zusammenarbeit</b> (Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa)</b>		5
Das Projekt leistet keinen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa.	0	
Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa ( z.B. durch die Einbeziehung internationaler Expertise oder Erfahrungen)	3	
Es handelt sich um ein grenzübergreifendes	5	

<b>Kriterium</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Höchstpunktzahl</b>
Kooperationsprojekt; d.h. mehrere Gebietskörperschaften / relevante Akteure führen das Projekt gemeinsam durch. Mindestens einer der beteiligten Projektpartner stammt dabei aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat.		
<b>D: Modellhaftigkeit</b> Das Projekt verfolgt einen besonders geeigneten Ansatz zur regionalen Entwicklung (z.B. ein besonders integrativer oder modellhafter und übertragbarer Ansatz.)		5
Das Projekt verfügt nicht über einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz.	0	
Das Projekt verfügt über einen für die Region in Teilen modellhaften und übertragbaren Ansatz.	3	
Das Projekt verfügt über einen für die Region besonders modellhaften Ansatz und erscheint im hohen Maße übertragbar.	5	

**Anlage 3: Wertgrenzen für ELER**

<b>Maßnahme</b>	<b>Fonds</b>	<b>Wertgrenzen zuwendungsfähige Gesamtausgaben</b>
Flurbereinigung	ELER/GAK	500.000
Flächenmanagement für Klima und Umwelt *	ELER	500.000
Dorfentwicklungspläne	ELER/GAK	100.000
Dorfentwicklung	ELER/GAK	250.000
Basisdienstleistungen	ELER/GAK	200.000
Tourismus*	ELER	150.000
Kulturerbe*	ELER	200.000
Kleinstunternehmen der Grundversorgung	GAK	150.000

\* Maßnahmen werden ab 2023 mit Beginn der neuen ELER Förderperiode nicht mehr angeboten